



## **Dienstvereinbarung**

**über den Betrieb und die Nutzung eines auf  
Voice over IP  
basierenden Telekommunikationssystems  
an der Freien Universität Berlin**

18. April 2011

## **Gliederung der Dienstvereinbarung über den Betrieb und Nutzung eines Voice over IP basierenden Telekommunikationssystems**

§ 1 Allgemeiner Grundsatz.....	3
§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
§ 3 Zweckbestimmung .....	3
§ 4 Leistungsmerkmale .....	3
§ 5 Nutzung.....	4
§ 6 Datenerfassung und -verarbeitung .....	5
§ 7 Betrieb.....	6
§ 8 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe .....	6
Anlage 1: § 6 BInDSG .....	8
Anlage 2: Handbuch Voice over IP Telefonie .....	9

# Dienstvereinbarung

Gemäß § 74 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) in der jeweils aktuellen Fassung und in Ergänzung des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (Tarifvertrag Infotechnik) in der aktuellen Fassung wird zwischen der Leitung der Freien Universität Berlin und dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin nachstehende Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice-over-IP (VoIP) basierenden Telekommunikationssystems abgeschlossen.

## § 1 Allgemeiner Grundsatz

Diese Dienstvereinbarung gilt ergänzend zu sonstigen an der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen und Vorschriften über den Betrieb und die Nutzung von Informationstechnik, insbesondere der "Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin" (IT-Grundsatzdienstvereinbarung) in der jeweils aktuellen Fassung.

## § 2 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Betrieb und die Nutzung eines auf VoIP basierenden Telekommunikationssystems (VoIP-Kommunikationssystems) und deren Komponenten. Der Betrieb und die Technik des VoIP-Kommunikationssystems sind in der IT-Verfahrensbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung, gemäß den geltenden Richtlinien, dokumentiert.
2. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Freien Universität Berlin.

## § 3 Zweckbestimmung

Zweck dieser Dienstvereinbarung ist es, den Betrieb und die Nutzung des VoIP-Kommunikationssystems unter dem Grundsatz des Schutzes personenbezogener Daten, der Wahrung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes und des Rechts am eigenen Bild zu gewährleisten. Das VoIP-Kommunikationssystem dient ausschließlich der Nachrichtenübermittlung.

## § 4 Leistungsmerkmale

1. Die in der IT-Verfahrensdokumentation beschriebenen Leistungsmerkmale werden installiert und in dem dokumentierten Umfang betrieben. Zur Unterstützung der Selbstorganisation der Beschäftigten wird der volle Leistungsumfang entsprechend der bereitgestellten Endgeräteklasse zur Verfügung gestellt, sofern dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.
2. Wesentliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungsmerkmalen sind gemäß dem in der IT-Grundsatzdienstvereinbarung festgelegten Verfahren zu dokumentieren und zu melden.

3. Die Dienststelle stellt sicher, dass allen Beschäftigten eine Bedienungsanleitung, die die zur Verfügung gestellten Leistungsmerkmale und deren datenschutzkonforme Nutzung in allgemein verständlicher Form beschreibt, in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. Es wird stets eine aktuelle Bedienungsanleitung auf der Webpräsenz der Freien Universität Berlin für alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

## § 5 Nutzung

1. Das VoIP-Kommunikationssystem ist grundsätzlich für Dienstgespräche ggf. mit Videounterstützung zu nutzen. Dienstgespräche sind Verbindungen ausschließlich aus dienstlichem Anlass. Alle Verbindungen, die nicht ausschließlich aus dienstlichem Anlass aufgebaut werden, gelten als Privatgespräche. Andere Personen dürfen nur im Dienstinteresse der Freien Universität Berlin oder in Notfällen das VoIP-Kommunikationssystem benutzen.
2. Die allgemeinen Nutzungs- und Abrechnungsbedingungen von Telekommunikationssystemen, die unter anderem deren Nutzung für private Zwecke umfassen, ist in der Dienstvereinbarung über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen geregelt. Diese gelten auch für das VoIP-Kommunikationssystem.
3. Alle Beschäftigten und Benutzer des VoIP-Kommunikationssystems sind für die unter ihrer Authentifizierung geführten Gespräche und die ggf. übertragenen Videobilder verantwortlich. Zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung besteht die Möglichkeit, sich am Telefongerät an- und abzumelden (Notruffunktionalität ist ohne Authentifizierung möglich). Telefongeräte mit angeschlossener Videokamera müssen vom Nutzer bzw. der Nutzerin so eingesetzt werden bzw. aufgestellt sein, dass während des Kamerabetriebs die unbeabsichtigte Erfassung von weiteren Personen ausgeschlossen ist.
4. Bei Telefongesprächen, an denen weitere Personen beteiligt sind und bei denen eine der nachstehend genannten Funktionen zugeschaltet werden soll, besteht die Pflicht, in jedem Einzelfall die Zustimmung der übrigen Beteiligten einzuholen. Es handelt sich dabei um die Funktionen:
  - a. Konferenzschaltung ggf. mit Videounterstützung
  - b. Lauthören, Freisprechen (Einschalten des Lautsprechers zum Mithören durch andere Personen im Raum)
  - c. Übertragung von Bildinformationen mit Hilfe einer angeschlossenen Videokamera
5. Der Status eines Telefongeräts (frei/besetzt) darf nur dann auf Telefongeräten anderer Benutzern über das Besetztlampenfeld angezeigt werden, wenn der Benutzer des Telefongeräts eingewilligt hat. Die Einwilligung des Betroffenen muss gemäß den geltenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (§ 6 BlnDSG) erfolgen. Ausgenommen sind Vermittlungsarbeitsplätze (z.B. Chef-Sekretär-Funktion, Telefonzentrale) bei denen die Besetztlampenfunktion zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig ist, hier ist die Anzeige auch ohne Zustimmung der Benutzer zulässig.
6. Die Einsichtnahme in die personalisierten Telefonlisten (Telefonspeicher) ist nur mit der Einwilligung des Betroffenen erlaubt. Die Einwilligung des Betroffenen muss gemäß den geltenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (§ 6 BlnDSG) erfolgen. Jeder Benutzer des VoIP-Kommunikationssystems hat das Recht, alle auf seinem personalisierten Telefongerät vorhandenen Telefonlisten jederzeit ganz oder teilweise zu löschen.
7. Die Nutzung der Videofunktionalität ist freiwillig und darf nicht angeordnet werden.

8. Die Benutzung von Software, die das Telefonieren über einen Rechner erlaubt, ist freiwillig und erfolgt nur auf Antrag für einen bestehenden ZEDAT-Account. Insbesondere ist der Einsatz derartiger Software kein Ersatz für ein Telefongerät.
9. Vor der Installation bzw. dem Betrieb von Telefonsoftware auf Computern, die nicht der administrativen Kontrolle des Hochschulrechenzentrums der Freien Universität Berlin unterliegen, ist der Benutzer auf die damit verbundenen Gefahren ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall kann insbesondere die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Verfügbarkeit des Dienstes nicht gewährleistet werden.

## § 6 Datenerfassung und -verarbeitung

1. Im Folgenden wird zwischen Verbindungs-, Betriebs-, Abrechnungs- und Inhaltsdaten unterschieden.
2. Verbindungsdaten sind personenbezogene Daten, die der Bereitstellung einer Kommunikationsverbindung dienen:
  - a. Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmer
  - b. Beginn und Ende einer Kommunikationsverbindung
  - c. in Anspruch genommene Dienste (Leistungsmerkmale)

Die Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt nur zur Herstellung einer Kommunikationsverbindung. Nach Beendigung der Verbindung sind sie sofort zu löschen, mit Ausnahme der Daten, die für Abrechnung, Betrieb und Störungsbeseitigung benötigt werden. Daten, die zur Störungsbeseitigung gespeichert werden, sind nach Beseitigung der Störung sofort zu löschen.

3. Verbindungsdaten (Ruflisten), werden im persönlichen Profil des Mitarbeiters gespeichert. Bei der Abmeldung werden diese aus dem Speicher des Telefons gelöscht. Die Ruflisten sind auf den Vermittlungsservern weiterhin gespeichert und werden bei erneuter Anmeldung am Telefon wieder verfügbar. Auf diese Daten darf nur der Profilinhaber zugreifen. Er kann zu jeder Zeit alle Daten, die sich im Speicher des Vermittlungsservers befinden, unwiderruflich löschen. Dieses Recht des Profilinhabers darf nicht durch Anweisung beschränkt werden. Ferner dürfen die serverseitig gespeicherten Ruflisten nur mit Zustimmung des Mitarbeiters eingesehen werden. Die Zustimmung des Betroffenen muss gemäß den geltenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (§ 6 BlnDSG) erfolgen.
4. Betriebsdaten sind Daten, die zur Beseitigung von Störungen und zu Verkehrsmessungen erhoben werden. Sie sind sofort nach Störungsbeseitigung zu löschen. Betriebsdaten, die zu Verkehrsmessungen erhoben wurden, dürfen nur dann dauerhaft gespeichert bzw. weiter verarbeitet werden, wenn sie so anonymisiert wurden, dass ein Personenbezug nicht herstellbar ist.
5. Abrechnungsdaten sind personenbezogene Daten, die zur Ermittlung von Kosten erforderlich sind:
  - a. Rufnummer
  - b. Zielrufnummer
  - c. Beginn und Ende einer Kommunikationsverbindung
  - d. Datum und Uhrzeit

Diese Daten werden nach Ende der Kommunikationsverbindung an das Abrechnungssystem übertragen und unterliegen dort den Regelungen der Dienstvereinbarung über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen.

6. Inhaltsdaten sind die zwischen den Kommunikationsteilnehmern ausgetauschten Informationen. Sie werden nicht gespeichert.

## **§ 7 Betrieb**

1. Der Kreis der Beschäftigten, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung für die Pflege der Datenbestände verantwortlich sind, ist möglichst klein zu halten. Die Beschäftigten sowie ihre Zugriffsberechtigungen sind in der Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Bei Änderungen muss die Verfahrensbeschreibung sofort aktualisiert werden.
2. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Möglichkeit haben, die auf zentralen Datenträgern gespeicherten Daten zu lesen, zu verändern und zu kopieren.

## **§ 8 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe**

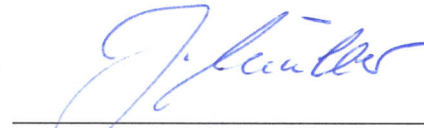
1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2011. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung für den Zeitraum von zwölf Monaten nach. Dienststelle und Gesamtpersonalrat verpflichten sich jedoch unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Dienststelle und der Gesamtpersonalrat werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn dieser Dienstvereinbarung am nächsten kommen. Das gleiche gilt, soweit diese Dienstvereinbarung eine nicht vorhergesehene Lücke aufweist.
3. Im Zusammenhang mit dieser Dienstvereinbarung gelten auch die Regelungen der "Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin" in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern diese Dienstvereinbarung gekündigt werden sollte, gelten ihre Regelungen im Bezug auf die vorliegende Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice over IP basierenden Telekommunikationssystems an der Freien Universität Berlin in Nachwirkung so lange weiter, bis die "IT-Grundsatz-Dienstvereinbarung" durch eine andere Dienstvereinbarung ersetzt worden ist.
4. Die Leitung der Freien Universität Berlin gibt diese Dienstvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt. Alle anderen Mitglieder der Freien Universität Berlin, sofern sie zur Benutzung des Telekommunikationssystems der Freien Universität Berlin berechtigt sind, sind über die Bestimmungen im Umgang mit der Telekommunikationsanlage zu unterrichten.

Berlin, den 27. April 2011



---

Peter Lange  
Kanzler



---

Julia Müller  
Vorsitzende des  
Gesamtpersonalrats

Anlagen:

- § 6 BlnDSG (Berliner Datenschutzgesetz)
- IT-Verfahrensbeschreibung Voice-over-IP in der gültigen Fassung

## Anlage 1: § 6 BInDSG

### **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG)**

**in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598)**

#### **§ 6 Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
1. dieses Gesetz oder
  2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
  3. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.

- (2) Werden aufgrund einer Rechtsvorschrift des Bundes personenbezogene Daten verarbeitet, ohne dass die Verarbeitung im Einzelnen geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.
- (3) Wird die Datenverarbeitung auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt, so ist dieser in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern kann.
- (4) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich oder elektronisch besonders hinzuweisen.
- (5) Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht. Sie ist insbesondere unwirksam, wenn sie durch Androhung ungesetzlicher Nachteile oder durch fehlende Aufklärung bewirkt wurde. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 6a Abs. 1 verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (6) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Anforderungen zum Nachweis der Authentizität der Einwilligung jenen Anforderungen entsprechen, die für das zu Grunde liegende Verwaltungshandeln verlangt werden.



## **Anlage 2: Handbuch Voice over IP Telefonie**